



Koordination der benannten Stellen

NB-TOYS

Unter der Richtlinie für Spielzeugsicherheit 2009/48/EG

NB-TOYS/2010/  
031 Rev1 (De)  
21. April 2010

## **Empfehlung Nr. 2: Kennnummer der Benannten Stelle am Spielzeug oder auf der Verpackung**

Beschlossen von:

NB-Toys-Gruppe am: 25. März 2010

ADCO Gruppe für Spielzeugsicherheit am: 14. April 2010

Zu finden unter:

[http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/documents/recommendations/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/documents/recommendations/index_en.htm)

Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie über Spielzeugsicherheit 2009/48/EG vom 18. Juni 2009; Artikel 32, Anbringung der Kennnummer der benannten Stelle am Spielzeug oder an seiner Verpackung

Anmerkung:

Die Empfehlung Nr. 2 setzt NB-TOYS/01/026, ergangen unter der alten Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG, außer Kraft.

Frage zur Anbringung der Kennnummer der benannten Stelle am Spielzeug oder auf seiner Verpackung

1. Ist es obligatorisch, die Kennnummer der benannten Stelle, den Namen oder ein anderes Zeichen, das die Identifizierung der benannten Stelle, welche das EG Typenprüfungszertifikat ausgestellt hat, gestattet, am Spielzeug oder auf seiner Verpackung anzubringen? Falls es nicht obligatorisch ist, ist es erlaubt, die Kennnummer der benannten Stelle anzubringen?

## Antwort auf die Frage 1

Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie (2009/48/EG) enthält keine Anforderungen betreffend die Anbringung der Kennnummer der benannten Stelle am Spielzeug oder auf seiner Verpackung.

Es ist daher NICHT obligatorisch, die Kennnummer der benannten Stelle am Spielzeug oder auf seiner Verpackung anzubringen.

Es gibt keine Argumente, die dafür sprechen, die Kennnummer der benannten Stelle am Spielzeug oder auf seiner Verpackung anzubringen. Die NB-Toys-Gruppe empfiehlt daher, die Kennnummer der benannten Stelle nicht am Spielzeug oder auf seiner Verpackung anzubringen.